



's Bleedla

Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
und ihrer Mitgliedsgemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Diespeck • Münchsteinach • Gutenstetten • Baudenbach

Nummer 50 / Donnerstag, 11. Dezember 2025

Diespecker Weihnachtsmarkt - Samstag, 13. Dezember 2025

Am **Samstag, den 13.12.2025** findet auf dem **Festplatz Diespeck** der traditionelle Weihnachtsmarkt der Gemeinde Diespeck in Verbindung mit den örtlichen Vereinen statt.

Die Vereine werden wie jedes Jahr ihr Bestes geben, um die Besucher mit allerlei verschiedenen Basteleien, Gestecken, Gebäck, verschiedenen Brotzeiten sowie Gegrilltem zu verwöhnen.

Zum Aufwärmen gibt es Feuerzangenbowle, Glühwein, Jagertee, Kinderpunsch sowie weitere verschiedene warme Getränke für Jung & Alt. Für die Kinder wird es eine Fackelwanderung geben. Zudem wird es mehrere Feuerstellen am Festplatz geben.

Der Weihnachtsmarkt wird um **16:00 Uhr** durch

Bürgermeister Helmreich, Pfarrer Kolberg und den Kindergartenchor feierlich eröffnet. Musikalisch wird die Veranstaltung vom Musikverein Diespeck und vom Posaunenchor Diespeck ausgeschmückt. Der Heimatverein Diespeck bietet im Feuerwehrhaus Kaffee und Kuchen an. **Die Kaffeestube ist bereits ab 14.30 Uhr geöffnet.**

Im Namen des Gemeinderates Diespeck und aller am Weihnachtsmarkt beteiligter Verkaufsstände möchte ich hiermit alle Bürgerinnen und Bürger aus nah und fern zum 30. Diespecker Weihnachtsmarkt recht herzlich einladen. In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Ihr

Markus Helmreich, 1. Bürgermeister

Waldweihnacht Saxen, 20. Dezember 2025

Der Dorfverein Saxen e.V. lädt am Samstag, den 20.12.2025 herzlich zur besinnlichen Waldweihnacht mit Gottesdienst am Langhaus in Obersachsen ein. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr in Obersachsen beim Bushäuschen. Gemeinsam laufen wir dann mit Laternen und Fackeln zum Spielplatz am Langhaus.

Nach dem Gottesdienst gibt es Getränke, Bratwurst- und Leberkässemmeln.

Auf Ihren Besuch freut sich
der Dorfverein Saxen e. V.



Ihre Serviceseite

Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck

1. Bürgermeister Markus Helmreich

Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27

E-Mail: gemeinde@diespeck.de



Montag - Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister Markus Helmreich

... nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Gemeinde Münchsteinach

1. Bürgermeister Jürgen Riedel

Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach

Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278

Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, gemeinde@muenchsteinach.de



Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Gemeinde Gutenstetten

1. Bürgermeister Gerhard Eichner

Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten

Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50

Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, info@gutenstetten.de



Montag	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Markt Baudenbach

1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt

Marktplatz 1, 91460 Baudenbach

Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46

Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, gemeinde@baudenbach.de



Montag	08.00 – 09.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden

Erscheinungsweise: wöchentlich jeweils donnerstags, Auflage: 3.550 Stück

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Helmreich oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt.

Redaktion und Anzeigenannahme:

Christine Prechtel (Tel.Nr. 09161 888512), Beate Kaiser und Sandy Klein

E-Mail: amtsblatt@vg-diespeck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Markus Helmreich, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und Anzeigen Teil:

Für die Vereinsmitteilungen übernehmen die Vereine selbst die Verantwortung und für die Anzeigen die jeweiligen Gewerbetreibenden bzw. die Privatpersonen.

Layout, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim. Tel.: 09191 7232-0, www.wittich-forchheim.de

Geschäftsführer: Christian Zenk

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für versehentlich nicht veröffentlichte Texte. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rufnummern bei Erkrankungen und medizinischen Notfällen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag von 13.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr und an Feiertagen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 erreichbar.



Für medizinische Notfälle und die Feuerwehr:

Vorwahlfrei aus Festnetz und Handy: Tel. 112



Zahnärztlicher Notdienst:

Samstag/Sonntag, 13./14. Dezember 2025

Dr. med. dent. Hayder Al-Qaddo MSc

Bamberger Str. 50b, 91413 Neustadt a. d. Aisch

Tel.Nr.: 09161 / 1617

Dienstbereitschaft von

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr in der Praxis



Dienstbereite Apotheken:

Donnerstag, 11.12.2025 Traut'sche Apotheke, Sugenheim

Freitag, 12.12.2025 Franken-Apotheke, Dachsbach

Samstag, 13.12.2025 Löwen-Apotheke, Markt Erlbach

Sonntag, 14.12.2025 Vitalo-Apotheke, Höchstadt

Montag, 15.12.2025 Linden-Apotheke, Diespeck

Dienstag, 16.12.2025 Franken-Apotheke, Emskirchen

Mittwoch, 17.12.2025 Vitalo-Apotheke, Schlüsselfeld



Bereitschaftsdienst der Pfarrer am Sonntag, 14.12.2025

Evangelisch Pfarrer Schultheiß,

Tel. 0160-3156161

Katholisch Tel. 09161 2511

Bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den AB.

Standorte der Defibrillatoren

Diespeck

- Rathaus Diespeck (außen)

- Sport- und Gemeindezentrum (Foyer)*

- Dorfscheune Stübach*

- Feuerwehrhaus Stübach

- Langhaus Obersachsen

- Feuerwehrhaus Dettendorf

Münchsteinach

- Campingplatz (hinter d. Treppe)

- Steinachgrundhalle

- (Flur Nebeneingang)*

- CVJM-Heim Haupthaus*

- Altershausen (Jugendtreff)

- Neuebersbach „Das Neiderfler“

Gutenstetten

- Sportcenter*

- Anwesen Kolb

- Melberei Bergtheim

- Kirchl. Nebengeb. Reinhardsh.

- Feuerwehrhaus Rockenbach

- Altes Feuerwehrhaus Pahres

- Gasth. „Zur Distel“ Kleinsteinach



(* = zu den Öffnungszeiten)

Tierärztlicher Notdienst (nur Wochenende/Feiertag)

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>



Öffnungszeiten Wertstoffzentrum (WSZ) Dettendorf

<https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/abfallwirtschaft>

NEA Mobil Mo.-Fr.: 06.00–18.00 Uhr / Sa.: 09.00-24.00 Uhr
Tel. 09161 6229966



Senden Sie Ihre Beiträge und Anzeigen bitte an
amtsblatt@vg-diespeck.de

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2025
Erscheinungstermin: 18. Dezember 2025

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Aus dem Rathaus

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinden/Markt Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten, Baudenbach
Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Kommunalwahlen am 08. März 2026

für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinde Diespeck	Rathausplatz 1, 91456 Diespeck	Während der Dienststunden und zusätzlich Sa. 10.01.2026 / 10-12 Uhr Di. 13.01.2026 / 18-20 Uhr	Ja
Gemeinde Münchsteinach	Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach	Während der Dienststunden und zusätzlich Sa. 10.01.2026 / 12-14 Uhr Di. 13.01.2026 / 18-20 Uhr	Ja
Gemeinde Gutenstetten	Schulweg 11, 91468 Gutenstetten	Während der Dienststunden und zusätzlich Mo. 12.01.2026 / 18-20 Uhr Sa. 17.01.2026 / 10-12 Uhr	Ja
Markt Baudenbach	Marktplatz 1, 91460 Baudenbach	Während der Dienststunden und zusätzlich Do. 15.01.2026 18-20 Uhr Sa. 17.01.2026 12-14 Uhr	Ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.



Rathaus Diespeck geschlossen

Am **Mittwoch, den 24.12.2025, Montag, den 29.12., Dienstag den 30.12. und Mittwoch, den 31.12.2025 sowie am Freitag, den 02.01. und Montag den 05.01.2026** bleibt das **Rathaus geschlossen**.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!

Achtung Redaktionsschlussänderung

Wegen des bevorstehenden Feiertages
wird der Redaktionsschluss für das „Bleedla“ der VGem. Diespeck vorverlegt:

Nummer des Mitteilungsblattes	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
Nr. 51/2025	18.12.2025	Mittwoch, 10.12.2025, 24 Uhr

Wir bitten, Textbeiträge und Anzeigen bis zum Redaktionsschluss zu übermitteln.
Die Ausgabe Nr. 51 ist die letzte Ausgabe, die in diesem Jahr erscheinen wird.

Achtung Redaktionsschlussänderung

Wegen des bevorstehenden Feiertages
wird der Redaktionsschluss für das „Bleedla“ der VGem. Diespeck vorverlegt:

Nummer des Mitteilungsblattes	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
Nr. 1,2/2026	08.01.2026	Donnerstag, 01.01.2026, 24 Uhr

Wir bitten, Textbeiträge und Anzeigen bis zum Redaktionsschluss zu übermitteln.
Die Ausgabe Nr. 51 ist die letzte Ausgabe, die in diesem Jahr erscheinen wird.



Terminvereinbarungen

Die VGem möchte dauerhaft an der Terminvereinbarung für Anliegen im

- Standesamt
Frau Fischer (Tel. 09161-8885 19) brigitte.fischer@vg-diespeck.de
- Einwohnermeldeamt, Passamt und Gewerbeamt
Frau Schmidt (Tel. 09161-8885 20) maxine.schmidt@vg-diespeck.de
- Sozialamt (Renten und Soziales)
Frau Hofmann (Tel. 09161-8885 18) simone.hofmann@vg-diespeck.de

festhalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Ihren Termin können Sie ganz einfach telefonisch, per E-Mail oder online unter www.vg-diespeck.de vereinbaren.

Überregionale Veranstaltungen

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Aus Amt und Kreis

Liebe Leserin, lieber Leser, haben Sie sich schon einmal gefragt, was eigentlich passiert, wenn jemand im Landkreis den Notruf 112 wählt? Wer hebt da ab, wer entscheidet, welches Fahrzeug wo losfährt – und wie stellen wir sicher, dass Hilfe auch in Zukunft schnell genug kommt? Genau darum geht es bei zwei wichtigen Projekten, die wir gerade interkommunal bearbeiten: zum einen dem Neubau der Integrierten Leitstelle (ILS) in Ansbach und zum anderen der Einführung einer sogenannten smartphonebasierten ErsthelferApp mit dem Namen „Region der Lebensretter“. Doch der Reihe nach.

Investition in Integrierte Leitstelle

Wenn Sie bei uns im Landkreis die 112 wählen, landen Sie in der „Integrierten Leitstelle“ Ansbach. Von dort aus werden Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz für die Stadt Ansbach, den Landkreis Ansbach und unseren Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim koordiniert – insgesamt also für knapp 330.000 Menschen auf rund 3.340 Quadratkilometern. Damit das zuverlässig funktioniert, braucht es mehr als ein paar Bildschirme und Telefone. Es braucht eine Leitstelle, die technisch auf dem neuesten Stand ist, ausfallsicher, krisenfest – und der wachsenden Zahl an Einsätzen gewachsen ist. Darum haben wir in den vergangenen Jahren, zusammen mit unseren Partnern aus Ansbach, in eine neue Leitstelle investiert. Konkret rund 33 Millionen Euro. Unser Anteil daran beträgt rund 13 Millionen Euro. Das ist viel Geld, ja. Aber es ist eine Investition in unser aller Sicherheit und in Verlässlichkeit. Denn die Einsatzlagen werden komplexer. Der gesamte Rahmen, in dem wir agieren, wird fordernder: Die Extremwetterlagen werden mehr (ich erinnere nur an das Hochwasser 2021), die Einsatzhäufigkeit der Rettungsfahrten steigt (auch, weil die Menschen älter werden) und wir müssen uns darauf einstellen, dass wir künftig im zivilen Bevölkerungsschutz mehr gefordert sein werden. Genau dafür sind wir mit der neuen Leitstelle bestens gerüstet. Zwölf Disponentenplätze auf höchstem technischem Niveau stehen zur Verfügung. Stellen Sie sich dabei den Hauptaum durchaus so vor, wie in so manch bekannter Hollywood-Produktion. Nur, dass die Mitarbeitenden sich nicht im Keller des Weißen Hauses befinden, sondern in Brodswinden bei Ansbach – mit Blick ins Grüne. Kurz gesagt: Wir schaffen das „Gehirn“ unseres Rettungswesens neu – damit der Notruf 112 auch in zehn oder zwanzig Jahren noch genauso sicher funktioniert wie heute.

App „Region der Lebensretter“

Trotz aller Technik bleibt ein Problem: Der Rettungswagen braucht – je nach Lage – acht bis 15 Minuten, bis er beim Patienten ist. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand sind das oft Minuten, die wir eigentlich nicht haben. Denn: Eine früh begonnene Herzdruckmassage kann die Überlebenschance verdoppeln bis verdreifachen. Auf unser Wirken hin (Danke für den Impuls an den Stadtrat Neustadt a.d.Aisch!) führen wir in unserem Rettungsbereich die App „Region der Lebensretter“ ein. Die Idee dahinter ist simpel wie genial zugleich: Jemand wählt die 112, weil eine Person bewusstlos ist und nicht mehr normal atmet. In unserer neuen Leitstelle wird der Notruf wie bisher bearbeitet, Rettungswagen und Notarzt werden alarmiert. Zusätzlich aber schickt die Leitstelle nun, über die neue App, eine Alarmierung an registrierte Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Nähe des Notfalls heraus. Wer aus diesem Kreis gerade Zeit hat und in Reichweite ist, macht sich sofort auf den Weg, beginnt mit Herzdruckmassage und holt – falls vorhanden – einen Defibrillator. Wenn der Rettungsdienst alsdann eintrifft, übernimmt fortan selbiger. Auf diese Weise überbrücken wir die kritische Zeit bis der Rettungswagen

da ist. Freilich ist Voraussetzung für den Erfolg des Systems, dass möglichst viele Menschen mit entsprechender Vorbildung mitmachen. Daher gehen wir in Kürze in eine großangelegte Werbeoffensive. Mit weiteren Details. Nehmen Sie diese Zeilen also schon einmal als Vorankündigung.

Kurzum: Beide genannten Projekte, Leitstelle wie Ersthelfer-App, sind in Summe keine technischen Spielereien. Vielmehr geht es uns um etwas sehr Konkretes: Nämlich darum, dass Hilfe kommt, wenn es darauf ankommt – schnell, professionell und verlässlich.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Advent und eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

Ihr
Christian von Dobschütz
Landrat

Fränkischer Albverein

Wanderung

Sa., 13.12.2025 Runde bei Neuhof

Wanderung von Adelsdorf über Neukatterbach nach Hirschneuses (Einkehr). KW, LusG, GZ 10 km/3 Std., TP1: 09:00 Uhr Nea Parkpl. Wasenmühle, (Fahrgemeinsch. mit Kostenbet. € 2,-/P) TP2: 09:20 Uhr Adelsdorf Bhf. Anmeldung bis 11.12.2025 bei WF Robert Schütz, Tel. 01737300864

Sternsinger - Neustadt a.d. Aisch

Sternsinger sein ist super!

Start der Sternsingeraktion für den 06.01.2026:

nun ist es wieder so weit, die Sternsinger-Vorbereitung startet für die Sternsingeraktion am **06. Januar 2026**. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir euch bei unseren Vorbereitungsnachmittagen begrüßen können!

Unser Motto in diesem Jahr lautet:

Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit

Die Vorbereitungsnachmittage finden statt am

Freitag, 28.11.2025, 15:00 – 17:30 Uhr oder am

Freitag, 12.12.2025, 15:00 – 17:30 Uhr

Zu diesem Treffen bringst du bitte mit:
Stifte, Schere und Kleber.

Super, wenn du dabei bist!

Die Anmeldung sollte bis 24.11.25 im katholischen Pfarramt Neustadt/Aisch eintreffen oder digital unter www.bit.ly/Sternsinger-NEA erfolgen.

Gerne darfst du auch deine Freundinnen und Freunde einladen, bei der Sternsingeraktion mitzumachen. Für uns ist es nicht wichtig, welcher Konfession du angehörst. Wer Lust hat mitzumachen, um anderen Kindern zu helfen, ist willkommen.

Zur Erinnerung: Die Sternsingeraktion findet statt am Dienstag, 06.01.2026 und beginnt mit dem Aussendungsgottesdienst um 9:00 Uhr in der Katholischen Kirche St. Johannes in Neustadt/Aisch.

Bei Fragen kannst du dich an Frau Jutta Friedel, Tel. 09161/25 11 im Katholischen Pfarramt wenden. Per E-Mail erreichbar unter: Jutta.friedel@erzbistum-bamberg.de

Jagdgenossenschaft Hombeer

Herzliche Einladung

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Hombeer am 21.01.2026 um 19:30 in Hombeer 15, bei Brendel.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Protokoll vom 21.05.2025

- 3 Bericht des Jagdvorstehers
 4 Beschlussfassung über die Verwendung des Restbetrages
 der Wildschadenspauschale
 5 Jagdverpachtung
 a) Vorstellen der Bewerber
 b) Öffnen der Angebote
 c) Abstimmung, gegebenenfalls mit Änderung
 der bestehenden Jagdpachtbedingungen
 6 Bekanntgabe der Ergebnisse an die Bewerber
 7 Der Jagdpächter hat das Wort
 8 Sonstiges, Wünsche und Anträge
 gez. Jochen Krafft Jagdvorsteher

Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Neustadt an der Aisch

Schnuppernachmittag / Informationsveranstaltung

Die Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Neustadt a. d. Aisch findet gleichzeitig mit dem Schnuppernachmittag für die zukünftigen Schüler am Freitag, dem 27. Februar 2026, von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Realschule statt.

Information und Beratung zum Übertritt für Grundschüler (4. Klasse).

Marco Kunkel, Schulleiter

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Energietransparenz durch Digitalisierung



Workshop für KMUs

28. Januar 2026 / 15:00 – 19:00 Uhr / am TTZ NEA

Eine gemeinsame Veranstaltung des Mittelstand-Digital Zentrums Franken und des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim am Technologie Transfer Zentrum NEA.

- Impuls 1:** „Wo Unternehmen wirklich sparen können – Energieeffizienz als Soforthebel“
Impuls 2: „Einfach starten: Energetische Bestandsaufnahme mit geringem Aufwand“
Impuls 3: „Digitale Energietransparenz für jedes Unternehmen – Von Excel zu smartem Monitoring“
Best-Practice 1: Landratsamt NEA – Einblick in den Aufbau des Energiemanagements
Best-Practice 2: Mekra Lang – Praxisimpuls aus einem bestehenden Energiemanagementsystem

Praxis Dr. Rolf Karl Münchsteinach, Steigerwaldstraße 4

Urlaub von

**Mittwoch, 24.12.2025
 bis einschl. Freitag, 02.01.2026**

Die Vertretung haben alle niedergelassenen Ärzte in der Umgebung.

Heiligabend

(zur Selbstabholung)

- Geb. Karpfen, Karpfenfilet, Karpfenknusper
- Ger. Forelle, ger. Karpfenfilet



Wir wünschen allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!!!

Ihr Karpfenteam Fam. Gackstetter
 Rossbacher Str. 1, 91481 Münchsteinach



ZEUSSEL
 GMBH
 NATURSTEINE

Besuchen Sie unsere
 Grabmal- und
 Naturstein-Ausstellung



NATURSTEINRESTAURIERUNG

Grabmale • Sandstein • Marmor • Granit
 Beratung, Planung, Verkauf, Ausführung





Gemeinde Diespeck

Rathaus aktuell

Baumaßnahmen

Am 1. Dezember 2025 fand im Rathaus eine Besprechung zu den geplanten Arbeiten an der B470 statt. Im kommenden Jahr soll an der Ausfahrt Käswasen eine Ampelanlage installiert und von dort aus die gesamte Fahrbahn bis zum Kreisverkehr ausgebessert werden. Neben dem staatlichen Bauamt saßen auch Vertreter von allen Fraktionen und der Verwaltung mit am Tisch. Nachdem diese Maßnahme von mir auf den Bürgerversammlungen thematisiert wurde, sind in den vergangenen Wochen viele Fragen gestellt und Sorgen geäußert worden. Insbesondere zur Vollsperrung im ersten Bauabschnitt und den möglichen Auswirkungen auf unseren Ort. Deshalb möchte ich Ihnen die wichtigsten Punkte aus dem Termin transparent und verständlich zusammenfassen:

Warum wird gebaut – und warum jetzt?

Das Staatliche Bauamt Ansbach machte deutlich, dass die Sanierung der B470 zwar nicht sofort zwingend notwendig ist, aber in den kommenden drei bis vier Jahren ohnehin anstehen würde. Da wir als Gemeinde selbst die Umgestaltung (und Verschmälerung) der Bamberger Straße planen, wäre eine spätere Maßnahme noch schwieriger mit der Verkehrsführung vereinbar. Zudem soll im Jahr 2027 der Abschnitt vom Kreisverkehr Diespeck bis Neustadt an der Aisch (Ausfahrt Frankenbrunnen) erneuert werden – es entsteht also Schritt für Schritt ein durchgängig saniertes Streckenzug.

Unter dieser Gesamtperspektive haben alle Teilnehmenden Verständnis für die Maßnahme gezeigt und den 1,3 Kilometer langen Bauabschnitt bereits im kommenden Jahr befürwortet.

Schutz unseres Orts – klare Vereinbarungen

Uns war besonders wichtig, dass der Schwerverkehr nicht in unsere Ortsdurchfahrt ausweicht. Hierzu wurden folgende Punkte festgelegt:

- Die Polizei wird verstärkt die Einhaltung des Verbots für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen kontrollieren („Frei für Lieferverkehr“ bleibt bestehen).
- Zusätzlich wird ein Hinweis „Sackgasse – keine Wendemöglichkeit“ aufgenommen, um unnötigen Verkehr zu vermeiden.
- Vor Beginn der Bauarbeiten wird der bauliche Zustand der Ortsdurchfahrt dokumentiert. Sollte es durch Ausweichverkehr dennoch zu Schäden kommen, übernimmt das Staatliche Bauamt die Kosten oder eine entsprechende Ablösesumme.

Auch die Verkehrszeichenpläne werden uns vorab zur Prüfung zugesandt, damit lokale Bedingungen – etwa Haltverbote oder zusätzliche Hinweise – berücksichtigt werden können.

Einbindung der Betriebe und offene Punkte

Im Januar will das Bauamt die betroffenen Gewerbebetriebe offiziell informieren. Die entsprechenden Kontaktadressen wurden bereits übermittelt. Geprüft wird außerdem, ob in diesem Zug die schwierige Ausfahrt bei der Bahnhofstraße (Köstner) etwas entschärft werden könnte.

Dies könnte gelingen, wenn das doch starke Längsgefälle etwas angepasst wird. Ein weiterer Punkt betrifft die NEA 15: Da hier keine Ampelanlage vorgesehen ist, sehen wir als Gemeinde Probleme für den Verkehr aus Richtung Stübach. Diese geäußerten Bedenken werden noch einmal im Fachbereich für Lichtsignalanlagen vorgetragen.

Geplanter Bauablauf 2026

- **30.03.–17.04.:** Bauabschnitt I (Vollsperrung der B470)
- **18.04.–10.05.:** Bauabschnitt II (Tiefbauarbeiten für die Lichtsignalanlage)
- **11.05.–22.05.:** Bauabschnitt III (Asphaltarbeiten bei Ausfahrt Käswasen)

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mir ist bewusst, dass Baumaßnahmen dieser Größenordnung immer Unannehmlichkeiten mit sich bringen. Wir haben in der Besprechung jedoch klare Vereinbarungen getroffen, um unseren Ort bestmöglich zu schützen und gleichzeitig notwendige Infrastruktur zu erneuern. Ich werde Sie selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten.

Ihr

Markus Helmreich

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 11.12.2025, um 19:00 Uhr** findet im **Bereich der Aula der Grund- und Mittelschule Diespeck** die **68. Sitzung des Gemeinderates** mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Sachstandsbericht Wasserrohrbrüche
- 4 Antrag auf verkehrsberuhigten Bereich - Mühl- und Kirchgasse, OT Stübach, 91456 Diespeck
- 5 Parksituation Schleifmühlstraße - Nähe AWO
- 6 Einbeziehungssatzung für den westlichen Dorfbereich des Ortsteils Stübach
- 6.1 Einbeziehungssatzung für den westlichen Dorfbereich des Ortsteils Stübach – Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 6.2 Einbeziehungssatzung für den westlichen Dorfbereich des Ortsteils Stübach – Satzungsbeschluss
- 7 Beteiligung als Träger öffentlicher Belange: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 24. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark und Batteriespeicher Kaltenneuses“ des Marktes Emskirchen
- 8 Beteiligung als Träger öffentlicher Belange: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Einzelhandel Nürnberger Straße“ des Marktes Emskirchen
- 9 Erweiterung der Klimabauallee zum Jüdefriedhof
- 10 Renovierungsarbeiten Bürgermeisterbüro
- 11 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Helmreich

Erster Bürgermeister

Fundsache

Am 05.12.2025 wurde im Bereich der Bamberger Straße in Diespeck eine Wildkamera gefunden.

Im Eingang der früheren Sparkassen in Diespeck wurde ein schwarzer Schlüssel gefunden.

Die Fundsachen können während der bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Diespeck abgeholt werden.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Diespeck
 Rathausplatz 1
 91456 Diespeck

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Gemeinderats Stadtrats

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
 Diespeck

Landkreis Name des Landkreises
 Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

<input checked="" type="checkbox"/> von	16	Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von	Anzahl
---	----	-------------------------	------------------------------	--------

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab 59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.
 im Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Erdgeschoss, Zimmer 6
 übergeben werden.
 Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. (nicht besetzt)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zustellendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jungling

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlerfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten.
Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden soll.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrälin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 (Nicht besetzt)

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/
Anzahl
Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

08.12.2025


S. Hofmann

Simone Hofmann, Wahlleiterin

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50/2025

(Amtsblatt, Zeitung)



Einladung zum Hofadvent
am Samstag, 20. Dezember von 15 - 22 Uhr
und Sonntag, 21. Dezember von 14 - 19 Uhr
Gasthaus Distel in Kleinsteinach

Krippenausstellung im Saal,
der Posaunenchor Münchsteinach
spielt Weihnachtslieder,
Bratwurstsemmeln, U-Boote,
Glühwein, Kinderpunsch und Kleingebäck

Herzlich willkommen!

BACK DIR DEINEN LOHN!

WIR SUCHEN DICH ALS

VERKÄUFER/IN

VOLL / TEILZEIT / MINIJOB

m/w/d

Quereinsteiger/in & Rentner/in
Schüler/in willkommen!



DIREKT BEWERBEN



Backhaus Grammetbauer *
Südring 3 * 97215 Uffenheim
Tel: 09842/495 * info@grammetbauer.de
www.jobs.grammetbauer.de

Diespecker Weihnachtsmarkt 2025 am Festplatz in Diespeck

Am **Samstag, den 13.12.2025** findet auf dem Festplatz Diespeck der traditionelle Weihnachtsmarkt der Gemeinde Diespeck in Verbindung mit den örtlichen Vereinen statt.

Die Vereine werden wie jedes Jahr ihr Bestes geben, um die Besucher mit allerlei verschiedenen Basteleien, Gestecken, Gebäck, verschiedenen Brotzeiten sowie Gegrilltem zu verwöhnen.

Zum Aufwärmen gibt es Feuerzangenbowle, Glühwein, Jagertee, Kinderpunsch sowie weitere verschiedene warme Getränke für Jung & Alt.

Für die Kinder wird es eine Fackelwanderung geben.

Der Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahr um **16.00 Uhr** durch den 1. Bürgermeister Markus Helmreich, Pfarrer Kolberg und den Kindergartenchor feierlich eröffnet. Musikalisch wird die Veranstaltung vom Musikverein Diespeck und vom Posaunenchor Diespeck ausgeschmückt. Der Heimatverein Diespeck bietet im Feuerwehrhaus Kaffee und Kuchen an. Die Kaffestube ist aber bereits **ab 15.00 Uhr geöffnet**.

Im Namen des Gemeinderates Diespeck und aller am Weihnachtsmarkt beteiligter Verkaufsstände möchte ich hiermit alle Bürgerinnen und Bürger aus nah und fern zum 30. Diespecker Weihnachtsmarkt recht herzlich einladen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Markus Helmreich
1. Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck

Tel. 09161/2811, Fax. 09161/876363

E-Mail: pfarramt.diespeck@elkb.de

Homepage: www.diespeck-evangelisch.de

Bürostunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, jeweils 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Wochenspruch: Jesaja 40,3.10

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.

Donnerstag, 11.12.

14.00 Uhr **Familienstützpunkt Diespeck** „Bewegungsspaß für Babys: „Zappel-Krabbel-Hits für unsere Kleinsten (3-12 Monate)“, Anmeldung bis 09.12.25, Tel. 01515 9427310 im Gemeindehaus Diespeck, Am Kirchberg 10, Kosten: 3 €/pro Familie

15.30 Uhr **Familienstützpunkt Diespeck** „Bewegungsabenteuer im Haus: Ein bewegtes Wohnzimmer für Kinder von 1-3 Jahre“. Anmeldung bis 09.12.25, Tel. 01515 9427310 im Gemeindehaus Diespeck, Am Kirchberg 10, Kosten: 3 €/pro Familie

19.00 Uhr **Kirchenchor Klangbogen**

19.30 Uhr **Online-Veranstaltung – Familienstützpunkt Diespeck** „Pubertät – Gefühle außer Rand und Band“ – Tipps, Tools und Fragen für den Familienalltag mit Kerstin Debudey. Anmeldung über den Kinderschutzbund: kontakt@kinderschutzbund-nea-bw.de

Freitag, 12.12.

19.30 Uhr Posaunenchor

Samstag, 13.12.

09.00 Uhr **Konfirmanden-Regionen-Tag** in Münchsteinach (Münster-Klause) Kirchenweg 5a, Münchsteinach (bis 14 Uhr)

10.00 Uhr **Kinderkirche** im Gemeindehaus

Herzliche Einladung an alle Kinder zwischen 3 und 10 Jahren.

Krippenspiel-Probe im Gemeindehaus (bis 14 Uhr)

16.00 Uhr Eröffnung des 30. Diespecker Weihnachtsmarktes auf dem Festplatz Diespeck mit 1. Bürgermeister Markus Helmreich und den Kindergartenkindern

3.Advent, 14.12.

09.30 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Kolberg)
Kollekte für die Diasporawerke

Montag, 15.12.

19.30 Uhr Gitarrengruppe

Mittwoch, 17.12.

19.00 Uhr **Christliche Meditationsgruppe** im Gemeindehaus Diespeck mit Karin Kolberg
Um eine erstmalige Anmeldung im Pfarramt Diespeck, Tel. 2811, wird gebeten.

Donnerstag, 18.12.

19.00 Uhr Kirchenchor Klangbogen

Freitag, 19.12.

19.30 Uhr Posaunenchor

Samstag, 20.12.

18.00 Uhr **Waldweihnacht** in Obersachsen

4.Advent, 21.12.

In Diespeck kein Gottesdienst.

Wir laden zu den Gottesdiensten in der Region ein:

09.00 Uhr Oberhöchstädt (Pfr. Kestler)
10.00 Uhr Uehlfeld – Singgottesdienst (Präd. Seren)
10.30 Uhr Münchsteinach (Pfr. Kestler)
18.00 Uhr Mauritius-Andacht Kästel (Pfr. Kestler)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stübach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach

Tel. 09164/245

E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 11. – 21.12.2025

Samstag, 13.12.2025

09.00 Uhr Konfi-Regionen-Tag in der Münsterklause in Münchsteinach

3. Advent, 14.12.2025

15.00 Uhr Weihnachtszauber im Advent in der Kirche in Stübach – Pfarrer Detzel

Montag, 15.12.2025

19.00 Uhr Landjugend im Gemeindehaus Baudenbach

Dienstag, 16.12.2025

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus Baudenbach

Donnerstag, 18.12.2025

19.30 Uhr gemeinsame Kirchenvorstandssitzung in Hambühl

4. Advent, 21.12.2025

10.15 Uhr Gottesdienst in Stübach – Pfarrer Detzel
Kollekte für die eigene Gemeinde

10.15 Uhr Kindergottesdienst

Weihnachtszauber im Advent

Zu einer musikalischen Adventsandacht unter Mitwirkung des Männergesangvereins, Christoph Lachmann an der Orgel und Schüler von Gitarrenlehrer Jochen Ott laden wir Sie herzlich am Sonntag, 14.12.2025 um 15.00 Uhr in die Stübacher Kirche ein.

Genießen Sie diese besinnlichen Stunden im Advent und lassen Sie sich im Anschluss mit Weihnachtsleckereien an der Dorfscheune Stübach verwöhnen. Für die musikalische Umrahmung sorgt der Musikverein Diespeck.

Christusgemeinde Diespeck – Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
www.christusgemeinde.com – Pastor Christian Kemper
Tel. 09161/61428, Pastor Nicolai Rühl Tel. 09161/8728684

Veranstaltungen in der Zeit vom 11.12.2025 – 21.12.2025

Freitag, 12.12.2025

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“
 (2-12 Jahre, in zwei Altersgruppen) mit Elterncafé
 17.30 Uhr Teenkreis „T4C“ (12-16 Jahre)
 19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)

Sonntag, 14.12.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Auf geht's!“

Dienstag, 16.12.2025

- 09.00 Uhr Bibelgespräch für Frauen
 09.30 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“ (bis 3 Jahre)

Mittwoch, 17.12.2025

- 14.00 Uhr Seniorentreff –
 „Weihnachten – nicht nur im Dezember?“

Freitag, 19.12.2025

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“
 (2-12 Jahre, in zwei Altersgruppen) mit Elterncafé
 18.30 Uhr Bodenfeld2 – das Jugendevent –
 Raclette essen und Abendmahlsteier

Samstag, 20.12.2025

- 15.00 Uhr Kaffee – Kuchen - Glücksmomente

Sonntag, 21.12.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Das Beste kommt zum Schluss“

Schulnachrichten

Grundschule Mittelschule Diespeck

Bekanntmachung zur Wahl der neuen Vorstandshaft des Fördervereins

Liebe Mitglieder des Fördervereins, liebe Eltern,
 am **Dienstag, den 02.12.2025**, wurde in der **Grund- und Mittelschule Diespeck** eine **neue Vorstandshaft des Fördervereins** gewählt. Neuer Vorsitzender ist Herr Benjamin Schmittlutz, Stellvertreterin Frau Dr. Simone Schmittlutz, die Kasse betreut Frau Barbara Schostack und Schriftführerin ist Frau Anne Hartig.

Wir danken allen Anwesenden für ihre Teilnahme und ihr Engagement sowie der bisherigen Vorstandshaft Frau Carmen Fichtner, Herrn Dr. Erik Fichtner, Frau Nicole Galuschge und Christine Rückert für ihre geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren.

Zu erreichen ist die neu gewählte Vorstandshaft per Mail: foederverein@gms-diespeck.de.

Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler.

Freundliche Grüße
 Ihr Schulleitungsteam
 Ulrich Schöttle (R) und Anja Held (KRin)

Fachoberschule Schloss Schwarzenberg

Informationstag

Fachoberschule Schloss Schwarzenberg Informationstag – Schuleintritt September 2026
Ausbildungsrichtungen: Technik, Wirtschaft & Verwaltung, Sozialwesen, Gesundheit und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Die private, staatlich anerkannte Fachoberschule Schloss Schwarzenberg lädt am Donnerstag, dem 22.01.2026, zu einem Informationstag ein. Ab 16:00 Uhr steht Ihnen das Schloss offen. Lernen Sie unser Team, unsere Fachschaften und unser vielfältiges Angebot kennen! Über Wesen, Sinn und Zweck der FOS allgemein und insbesondere über unsere Fachoberschule mit den angebotenen Fachrichtungen auf Schloss Schwarzenberg wird um 18:00 Uhr in einem Vortrag im Rollsaal (1. Stock im Hochschloss) informiert. Auch die Zulassungsbedingungen der Vorklasse, sowie die Möglichkeit zum Erwerb der 2. Fremdsprache, werden erklärt. Im Anschluss daran stehen Ihnen Lehrkräfte für Fragen zur Verfügung.

Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2026/27:
 23.02.2026 – 06.03.2026

Weitere Auskünfte: Fachoberschule Schloss Schwarzenberg, Schwarzenberg 1, 91443 Scheinfeld, T: 09162 9288-0, www.schloss-schwarzenberg.de, sekretariat@schloss-schwarzenberg.de

Vereine und Verbände

Diespecker Renter & Senioren

Kaffeekränzchen

Wir laden Euch wieder ganz herzlich zu unserem monatlichen Rentner & Senioren-Kaffeekränzchen ein. Wer also ein bisschen Abwechslung sucht, Zeit und Lust auf Kaffee & Kuchen, nette Begegnungen und gute Gespräche hat, ist ganz herzlich willkommen. Langeweile gibt's hier nicht und der Gesprächsstoff ist uns noch nie ausgegangen.

Unser Kaffeekränzchen ist eine gute Gelegenheit nette Leute kennenzulernen oder für Neubürger, in ihrer neuen Heimatgemeinde, schneller Anschluss zu finden.

Wir treffen uns zum Jahresabschluß am **11.12.2025 um 14:00 Uhr**, im Center am Sport- und Gemeindezentrum.

Auf einen unterhaltsamen Nachmittag mit vielen Leckereien freuen sich, Domenico Paldinos und die Seniorenbeauftragten Gitti, Danny und Hilde.

Die weiteren Kaffeekränzchentermine zum Vormerken für 2026: 08.01., 05.02., 05.03., 02.04., 07.05., 11.06., 02.07., 06.08., 03.09., 01.10., 05.11., 10.12. (Änderungen vorbehalten!)

Auf diesem Weg wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Eurer Familien.

Gartenbauverein Stübach

Weihnachtszauber im Advent

Liebe Stübacher, zum **Weihnachtszauber im Advent** lädt Sie die Kirchengemeinde und der Gartenbauverein am **Sonntag, den 14.12.2025 um 15:00 Uhr** in die Bartholomäuskirche ein.

Lassen Sie sich einstimmen auf das Fest der Geburt Jesu Christi und freuen Sie sich auf eine Musikalische Adventsandacht mit Weihnachtsliedern der Schüler und Ihrem Gitarrenlehrer Jochen Ott, dem Männergesangsverein und Christoph Lachmann an der Orgel.

Im Anschluss spielt auf unserem Adventsmarkt an der Dorfscheune der Musikverein Diespeck. Genießen Sie diese besinnlichen Stunden und lassen Sie sich mit Weihnachtsleckereien verwöhnen.

Auf unserem Adventsmarkt werden selbst gebastelte Geschenke angeboten.

Wir freuen uns auf Euch!

Die Vorstandshaft des Gartenbauvereins

DTV Diespeck - Taekwon-Do- und Ju-Jutsu-Allkampf-Abteilung

Einladung zum Wintersonnwendfeuer am 19. Dezember 2025

Die Taekwon-Do- und Ju-Jutsu-Allkampf-Abteilung des DTV Diespeck lädt herzlich zum ersten Wintersonnwendfeuer ein!

Feiert mit uns die längste Nacht des Jahres!

Genießt stimmungsvolle Atmosphäre am Feuer, dazu Glühwein, Bier und vielleicht die letzte Bratwurst des Jahres.

Für alle Kinder gibt es selbstverständlich alkoholfreie Getränke.

Ort: Festplatz Diespeck

Zeit: 18:00 – 21:00 Uhr

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend mit Euch!

Holger Tanzberger

Abteilungsleiter

Rot-Schwarze Club-Karpfen '07, Diespeck

Weihnachtsfeier 2025

Zu unserer Weihnachtsfeier am Freitag, den 19. Dezember 2025 um 19:30 Uhr im Gasthaus Müller in Diespeck, laden wir euch, liebe Mitglieder unseres Fanclubs recht herzlich ein.

Auf ein paar schöne und besinnliche Stunden mit euch, freut sich die Vorstandschaft.

Kerstin Schnees

1. Vorsitzende der Rot-Schwarzen Club-Karpfen '07, Diespeck

Dorfverein Saxen e.V.

Waldweihnacht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Mitglieder des Dorfvereins, ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Rückblickend dürfen wir mit großer Freude feststellen, wie lebendig unser Vereinsleben auch in diesem Jahr war. Das Langhaus war erneut ein Ort der Begegnung – bei Heimatabenden, Versammlungen, Vorträgen und zahlreichen Brauchtumsveranstaltungen wurde Gemeinschaft gelebt und Tradition gepflegt.

Zum feierlichen Jahresausklang laden wir herzlich zur besinnlichen **Waldweihnacht am Samstag, den 20. Dezember 2025** ein. Treffpunkt ist um **18:00 Uhr an der Bushaltestelle in Obersachsen**, von wo aus wir mit Fackeln gemeinsam zum Langhaus ziehen.

Dort wird – wie in den vergangenen Jahren – ein stimmungsvoller Gottesdienst unter freiem Himmel stattfinden. Im Anschluss laden wir zu einem gemütlichen Beisammensein bei warmen Getränken sowie Bratwurst- und Leberkäsemmeln ein.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher die diesen besonderen Abend mit uns teilen möchten.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen engagierten Mitgliedern, die im Laufe des Jahres mit viel Einsatz und Herzblut zum Gelingen unserer Veranstaltungen beigetragen haben: sei es beim Auf- und Abbau, beim Kochen, Grillen, Dekorieren, Organisieren oder einfach durch helfende Hände im Hintergrund. Ohne euch wäre all das nicht möglich!

Die Vorstandschaft des Dorfvereins Saxen e.V. wünscht Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und für das neue Jahr 2026 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Im Namen der Vorstandschaft Helmut Roch (Vorsitzender)

Nachbarschaftshilfe Diespeck

„GeMEINsam Gutes tun“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Diespeck, wir wünschen Ihnen und Ihren Familien zu Weihnachten Stunden der Besinnung, zum Jahreswechsel Freude und Optimismus und für das neue Jahr 2026 Gesundheit und Zufriedenheit.

Liebe Helferinnen und Helfer der Nachbarschaftshilfe Diespeck, vielen Dank für die wunderbare Zusammenarbeit in diesem Jahr; Eure Kraft, Eure Leidenschaft und dafür das Ihr etwas bewegt.

Wir freuen uns darauf gemeinsam mit Ihnen auch im neuen Jahr die bevorstehenden Herausforderungen zu meistern.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie für das neue Jahr 2026 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

Die Koordinatorinnen der Nachbarschaftshilfe
Renate Raab und Simone Bielke

Fisch u. Wurstspezialitäten

Steffen Unser

am Heiligabend

von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

gebackene Karpfen, Karpfenfilet oder Karpfenknusper

Bitte vorbestellen

Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit

Karpfen-Hotline: 09161/62 43 44

Forster Weg 1, 91456 Diespeck



Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit

Öffnungszeiten Weihnachten:

1. Weihnachtsfeiertag von 11.00 bis 21.00 Uhr
2. Weihnachtsfeiertag von 11.00 bis 16.00 Uhr
Samstag 27.12.25 von 12.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag 28.12.25 von 11.00 bis 21.00 Uhr
Küchenschluss 1 Stunde vor Schließung

Für unseren Silvester bieten wir ein 5-Gänge-Menü mit Kabarettistin Andrea Lipka. Beginn 18.00 Uhr
Wir bitte um Reservierung bzw. Ticketerwerb!

Betriebsurlaub: Montag, 12.01.26 - Dienstag, 24.02.26

Badstraße 10 | 91481 Münchsteinach | Tel.: 09166 9963453
info@steinachstube.de | www.steinachstube.de
Facebook: Claudia Zeller | Instagram: zellerhof_gastro



Gemeinde Münchsteinach

Aus dem Rathaus

Gegendarstellung zur Rücktrittserklärung der Vorstände des SV Steigerwald Münchsteinach

Wie ich dem aktuellen Sportanzeiger entnehmen konnte, sehen sich Teile der Vorstandschaft des SV Steigerwald Münchsteinach wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister genötigt, ihre Ämter niederzulegen.

Wie bei allem gibt es immer zwei Seiten. Ich möchte deshalb an dieser Stelle die Sichtweise der Gemeinde und des Bürgermeisters darstellen.

Die Gemeinde Münchsteinach steht hinter den örtlichen Vereinen und unterstützt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften. Speziell auf den SVS bezogen sieht die Unterstützung wie folgt aus:

- Kostenlose Überlassung der Steinachgrundhalle für den Betrieb des SVS.
- Jährlicher Zuschuss zum Unterhalt der Steinachgrundhalle in Höhe von 3.000 €.
- Jährliche kostentechnische Übernahme der Sportgeräteprüfung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen, trotz gegenteiliger vertraglicher Vereinbarung.
- regelmäßige Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften zur Pflege der Außenanlagen um die Sportanlagen.
- Finanzierung des Zaunbaus um den Sportplatz.
- Die Errichtung eines Nahwärmenetzes zur Beheizung der Kindertagesstätte von der Steinachgrundhalle aus. Dies senkt die Kosten für den Unterhalt der Heizungsanlage durch die anteilige Übernahme durch die Gemeinde.
- und zuletzt haben wir einen mittleren 6-stelligen Betrag in die energetische Sanierung der Steinachgrundhalle investiert, die eine deutliche Einsparung bei den Heizkosten mit sich bringt.

Im Gegenzug gab es bei der Sanierung der Halle mehrfach Probleme, da die Vorstände des Vereins, trotz rechtzeitiger Verständigung, nicht veranlasst haben, den nötigen Platz zur Umsetzung der Arbeiten räumen zu lassen. So musste in einem Fall das ausführende Unternehmen wieder unverrichteter Dinge die Baustelle verlassen, was zu Mehrkosten geführt hat.

Der Unterhalt der Steinachgrundhalle wird im Sinne der Behebung von Schäden durch Kleinreparaturen vom SVS, trotz pauschaler Bezugssumme, nicht durchgeführt. Vielmehr müssen z.B. Leuchtmittel durch den gemeindlichen Bauhof gewechselt werden, damit bei den nächsten öffentlichen Veranstaltungen alles in Ordnung ist. Selbst ein Schaden, der schon einen schweren Unfall verursacht hatte, wurde nicht behoben. Sportgeräte, die bei der Sportgeräteprüfung bemängelt wurden, weil von ihnen Gefahren ausgehen, wurden erst nach mehreren Jahren und mehrmaliger Aufforderung ausgetauscht.

Die Anschuldigungen, die gegen das Büro der Gemeinde erhoben werden, beziehen sich einzig auf die Vergabe der Titelseite des Amtsblattes. Die, wenn kein öffentlicher Bedarf vorliegt, den Vereinen angeboten wird, um deren Veranstaltungen zu bewerben. Dieses kostenlose Angebot erfreut sich großer Beliebtheit und wird von den Vereinen rege angenommen. Es ist daher nötig die Veranstaltungen über mehrere Monate im Voraus zu melden und die Titelseite zu reservieren.

Dies wurde den Verantwortlichen des SVS auch schon wiederholt mitgeteilt. Eine Reservierung nur 2 Woche vor dem Erscheinungstag reicht einfach nicht aus. Der Forderung nach dem Verzicht auf die Veröffentlichung von gemeindlichen Nachrichten oder anderer Veranstaltungen kann leider, schon aus Gründen der Gleichberechtigung nicht nachgekommen werden.

Die Ursache, die nun zum Zerwürfnis geführt hat, ist recht banal. Es geht dabei um die Nutzung der Steinachgrundhalle anlässlich des 150-jährigen Jubiläums durch die gemeindliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach“. Hierfür hätte der Verein gerne eine Hallenmiete und den Ersatz der Nebenkosten gehabt.

Dies habe ich abgelehnt, da der Benutzungsvertrag der Gemeinde erlaubt, die Halle für ihre Belange zu nutzen. Am späten Abend des 14.06.2025 ist Frau Freitag während eines Besuchs des Seefests auf mich zugekommen und hat Gesprächsbedarf angemeldet. Ich hatte ihr mitgeteilt, dass ich privat dort sei und der Rahmen für dieses Gespräch sicher auch nicht geeignet sei.

Ich habe ihr daraufhin angeboten, gemeinsam mit den beiden anderen Vorständen zu mir ins Rathaus zu kommen. Frau Freitag lies aber nicht ab und ich habe mich zu einem Gespräch hinreißen lassen.

Der Austausch unserer Argumente hat leider nicht zu einer Einigung geführt. Frau Freitag hat mir stattdessen vorgeworfen, dass mir das Ehrenamt nichts wert wäre und dies ein Zeichen von Respektlosigkeit wäre.

Dies konnte ich so nicht stehen lassen. Mein Respekt gilt jedem, der sich ehrenamtlich engagiert, was sicher von vielen Seiten bestätigt werden kann. In diesem Zusammenhang erwähnte ich unter anderem, dass man den eingeforderten Respekt aber auch anderen gegenüber walten lassen muss, z.B. dem Personal der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Bürgermeister bezüglich des Rechts auf Privatsphäre.

Die Anschuldigung bezüglich lautstarker Beschimpfung und Beleidigung weise ich aber ausdrücklich zurück.

Da mir von älteren Überlegungen zur Niederlegung der Vorstandsposten berichtet wurde, betrachte ich die Anschuldigungen als Vorwand um den Rücktritt zu rechtfertigen.

Nachdem sowohl die Vorstände wie auch der Bürgermeister wechseln werden, ist der Vorgang aber sicher auch die Chance für einen Neuanfang hinsichtlich der Beziehungen zwischen Teilen der Vorstände unseres SVS und der Gemeinde.

Jürgen Riedel
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde sagt Danke

Anlässlich eines Besuchs bei einem Jubelpaar anlässlich ihrer goldenen Hochzeit wurde mir eine Spende übergeben. Die Spende wurde für den Bestattungsbaum am Friedhof in Abtsgreuth gegeben und wird dem Wunsch entsprechend dort Verwendung finden.

Die Gemeinde Münchsteinach bedankt sich bei der Spenderin und dem Spender ganz herzlich und wünscht den Jubilaren auf diesem Wege nochmals alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Jürgen Riedel, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Münchsteinach
Name des Gemeindes Marktes/der Stadt

Name des Landkreises

Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl

von 12 Gemeinderatsmitgliedern

Anzahl

von Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Erdgeschoss, Zimmer 6
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Jungling

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- komunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

58. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

08.12.2025

Jürgen Riedel, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50/2025

(Amtsblatt, Zeitung)

HS-computer GmbH

T-GLASFASER
Schnell. Stabil. Zukunftssicher.

Jetzt hier bestellen!

Lassen Sie sich von unseren Experten beraten

Wir unterstützen Sie von der Beauftragung bis zur Fertigstellung Ihres Anschlusses

Kommen Sie gerne bei uns in Diespeck vorbei!

Tel: 09161 - 872770

Öffnungszeiten: Mo - Fr
9:00-13:00 & 14:00-17:00

Rathausplatz 4
91456 Diespeck

F&H

Physiotherapie und Massage Gemeinschaftspraxis Fruth und Hildermann GbR

WEIHNACHTSSTRESS-WEG-GUTSCHEINE

DIE GESCHENK-IDEE FÜR IHRE LIEBEN

Gutenstettener Str. 2 · 91456 Diespeck
Tel.: 0 91 61 / 875 50 50 · Email: physiopraxisfuh@gmail.com
Mo - Do: 08.00 - 13.00 Uhr | 16.00 - 19.00 Uhr
Fr: 08.00 - 13.00 Uhr

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht Firma

LECHNER 
Land Forst Gartentechnik



Unsere Öffnungszeiten vom 24.12.2025 - 03.01.2026

Notdienst Werkstatt von 9 - 12 Uhr
am 29.12. und 30.12.25
am 02.01. und 03.01.26

Laden von 8 - 16.30 Uhr
am 29.12. / 30.12.25
und 02.01.26
am 03.01. von 8 – 12 Uhr

Geschlossen vom: 24.- 27.12. und 31.12.25



Lechner Landtechnik GmbH & Co. KG

Hauptstr. 15 – 17
Tel.: 0 91 63 – 96 88 44
E-Mail: lechner-landtechnik@t-online.de

91466 Gerhardshofen
Fax: 0 91 63 – 96 88 45
www.lechner-landtechnik.de

MEGA DEALS

HARTMANN
expert 



Gerhard Hartmann GmbH | Steinsweg 9-11 | 91413 Neustadt/Aisch | Tel. (09161) 5230 | info@tvhartmann.de | www.hartmannseite.de

jura

Puls-Extraktionsprozess
CLARIS Smart+ Filter
Feinschaum-Technologie



899,- statt
UVP: 1249,-

KAFFEE-VOLLAUTOMAT
E8 DARK INOX (EC)

P.E.P.® zur Optimierung des Aromas, variable Brühkammer von 5 bis 16 g, VC Brühinheit und 3D-Brühtechnologie, intelligentes Vorheizen, Webcode: 36411159393



Panasonic

5 Liter Kapazität
Temperatur 80-200 °C
360° Highspeed Umluft



77,- statt
UVP: 129,-

HEISSLUFT-FRITTEUSE
NF-CC500NXE

11 praktische Voreinstellungen, Heizelement oben und unten, Dampfeinlass, Antihaftbeschichtung, Sichtfenster, Webcode: 36463002660



ETM TESTMAGAZIN

Panasonic
NF-CC500NXE *

SEHR GUT 95,3 %

Einzeltest
Heißluftfritteuse 04/2024

www.etm-testmagazin.de

* baugleich zu getestetem Modell

Panasonic NF-CC500NXE

BOSCH

Bosch Motortechnologie
„Made in Germany“
superleicht & kompakt



69,- statt
UVP: 194,-

BODENSTAUBSAUGER
BGDS2CHAMP

Konstant hohe Leistung, Gewebe-Saugschlauch: Robust, flexibel und extralang, Großer Staubbeutel, PureAir Hygienefilter für saubere Ausblasluft, Webcode: 36218077010

Fakir

700 Watt Nennleistung
Leistungsregulierung



BODENSTAUBSAUGER
TREND TS 122

Kabellänge 6 m, Möbelbürste, Polsterdüse und Fugendüse, 2 Saugrohr-Parkstellungen, ergonomischer Handgriff, Teleskoprohr aus Metall, Webcode: 36211000335

REMINGTON



39,99
statt UVP: 92,-

**WÄRMLUFT-
STYLINGBÜRSTE**
AS 8810

1000 Watt zum Trocknen und Stylen, hochwertige Keramikbeschichtung, 2 Rundbürsten (40 mm / 50 mm), Webcode: 36141013682

REMINGTON



25,- statt
UVP: 59,-

HAARTROCKNER
AC7100 SUPERCARE
PRO 2100 AC

Supercare Einstellung – Schnelles Trocknen auf gesunderer Temperatur um das Haar zu pflegen, Webcode: 36101005682

TechniSat



15,- je
statt UVP: 39,-

**MULTIMEDIA-
LAUTSPRECHER**

TECHNIFAN blau oder pink

Audioübertragung vom Smartphone, Tablet oder PC, Audio-Inhalte über ein Hütchen das als Speicher dient, Webcode: 12180000779 | 12990012779

Fissler



89,- je
statt UVP: 279,-

GUSSEISENBRÄTER

MOMENTS COLLECTION aus robustem und langlebigem Gusseisen, natürliche Antihaft-Eigenschaften, 33cm Durchmesser, 6,9 Liter Kapazität, Webcode: 81162006996 | 81162012996

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Münchsteinach für das Haushaltsjahr 2025

Mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 24.11.2025, Az: 21-9410-Di, wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Münchsteinach für das Haushaltsjahr 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt und festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Amtsstunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck in Zimmer 107, 1. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsteinach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2025. Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.049.988 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.165.295 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:
Gewerbesteuer: 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 849.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Münchsteinach, 25.11.2025
Gemeinde Münchsteinach
Jürgen Riedel
(Erster Bürgermeister)

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 19.11.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **450 v.H.**
- für die Grundstücke (B) **175 v.H.**

Sitzung des Gemeinderates

Die 78. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2020/2026 findet am Dienstag, 16.12.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach statt.

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ergeht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung
 - Begrüßung, Eröffnung
 - Bericht des Bürgermeisters

- Bauangelegenheiten
 - Vorbescheidsverfahren zu Errichtung u. Betrieb von 5 Windenergieanlagen (Bürgerwindpark Münchsteinach), Fl.Nrn. 485 u. 108, Gemark. Abtsgreuth (Hinterholz u. Fichtelgrund) und 421, 465 und 531 Gemark. Altershausen (Diebsleiten, Straßenäcker u. Buchranken); Naturenergie Zeilinger GmbH
 - Sanierung der Ortsdurchfahrten – weitere Vorgehensweise
 - Mittelsteinach
 - Münchsteinach
 - Feststellung der Dienstunfähigkeit von Ersten Bürgermeister Jürgen Riedel
 - Versetzung des Ersten Bürgermeisters Jürgen Riedel in den Ruhestand
 - Interkommunale Aischtalkläranlage – Sachstand
 - Schulverband Grund- u. Mittelschule Diespeck – Sachstand zu Sanierung/Neubau des Schulgebäudes
 - Sonstiges
- B.) 10 Minuten Bürgerredezeit
C.) Nichtöffentliche Sitzung
Jürgen Riedel
1. Bürgermeister

Christoph Maul - „live und ungeProbt“

Freitag, 16. Januar 2026

19.30 Uhr – Kulturscheune Münchsteinach

Eintrittskarten Rathaus Münchsteinach Tel. 09166 210
Vorverkauf 18,00 € / Abendkasse 20,00 €



In seinem Programm „live & ungeProbt“ entführt uns der charismatische Kabarett- und Comedy-Experte Christoph Maul in die unberechenbare Welt des Lebens – und das live, so wie es eben ist: ungeprob und voller Überraschungen!

Er lässt dabei nichts aus, sei es im Privaten, im Arbeitsalltag oder in den Untiefen regionaler Ereignisse bis hin zu globalen politischen Entwicklungen.

Christoph Maul, nicht nur ein begnadeter Comedian, sondern auch als Sitzungspräsident der legendären BR-Produktion „Fastnacht in Franken“ bekannt, bringt eine Lebendigkeit auf die Bühne, die den Zuschauern das Lachen in die Herzen zaubert.

„Live & ungeProbt“ verspricht einen Abend wie das Leben selbst – unvorhersehbar, mal laut, mal leise, mal tiefgründig, aber nie ohne den Leitspruch zu vergessen: Wenn der Spaß auf der Welt vorbei ist, ist das, was wir am dringendsten brauchen, der Humor.

Kurzum: Wer Christoph Maul auf der Bühne erlebt, bekommt einen Abend, der garantiert in Erinnerung bleibt!

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

Tel. 09166/483, E-Mail: pfarramt.muenchsteinach@elkb.de
 Homepage: www.muenchsteinach-kirche.de
 Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach,
 Handy 0160/3156161

Bürostunden: Dienstag u. Donnerstag, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 oder n. tel. Vereinbarung

Wochenspruch: Jesaja 40,3.10

Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe,
 der HERR kommt gewaltig.

Donnerstag, 11.12.

14.00 Uhr **Feierabendkreis** in der Münster-Klause

Samstag, 13.12.

09.00 Uhr **Konfirmanden-Regionen-Tag** in der Münster-Klause (bis 14 Uhr)

3. Advent, 14.12.

Gottesdienste in unserer Region:

10.30 Uhr Reinhardshofen, St. Kilianskirche, mit Abendmahl (Pfr. Schultheiß)

17.00 Uhr **Advents-Benefizkonzert** mit dem Seemannschor „Aischtal-Shantys“ und dem Posaunenchor Münchsteinach/Gutenstetten in der St. Johannis-Kirche in Gutenstetten
 Eintritt frei. Spenden sind für einen karitativen Zweck.

Montag, 15.12.

19.30 Uhr Singkreis

19.30 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 16.12.

19.00 Uhr **Gemeinsame Kirchenvorstands-Sitzung**

(Münster-Klause Münchsteinach, Kirchenweg 5a)
 (Die Tagesordnung wird im Schaukasten Kirche veröffentlicht.)

Mittwoch, 17.12.

09.30 Uhr **Krabbelgruppe** (Münster-Klause)

Nähre Info bei Stefanie Stichlok (Mobil 0151 12450244)

16:15 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Kinder ab 4 Jahre)

17:00 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Schulkinder)

4. Advent, 21.12.

10.30 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Johannes Kestler)

Kollekte für unsere Gemeindearbeit

19.00 Uhr **Musikalische Adventsstunde** beim Gemeinschaftshaus Neiderfler, Neuebersbach, mit dem Posaunenchor Münchsteinach.

19.30 Uhr **Musikalische Adventsstunde** beim Feuerwehrhaus in Abtsgreuth mit dem gemischten Chor Altershausen/Abtsgreuth/Kleinweisach und dem Posaunenchor Münchsteinach.

Advents-Benefizkonzert am 3. Advent, 14. Dezember mit dem Seemannschor „Aischtal-Shantys“

Herzliche Einladung zum Advents-Benefizkonzert der „Aischtal-Shantys“ am **3. Advent, 14. Dezember 2025 um 17.00 Uhr** in der **St. Johannis-Kirche in Gutenstetten**. Der Posaunenchor Münchsteinach/Gutenstetten bereichert das Konzert mit ausgewählten Bläserstücken.

Der Eintritt ist frei. Für Spenden bedanken wir uns recht herzlich, diese kommen einem karitativen Zweck zugute.

Feierabendkreis am 11. Dezember

Zum Feierabendkreis in der Adventszeit laden wir für **Donnerstag, 11. Dezember um 14 Uhr** in die Münster-Klause recht herzlich ein.

„Festliche Konzerte bei Kerzenschein 2026“

Samstag, 13. Juni 2026 – 20 Uhr,

„Harfenklänge und Geigenzauber“

Anne Kox-Schindelin (Harfe) und Daniela Reimertz (Violine) führen mit ihrem Programm ihre Zuhörer in eine Welt voller romantischer Melodien, die die beiden Musikerinnen virtuos und ausdrucksstark darbieten. Bekanntes aus Klassik, Musical und Film gibt sich dabei ein Stelldichein und verschmilzt zu einer geschmackvollen Schlemmerei nicht nur für die Ohren!
 Eintritt: 20,- €/p.P.

Samstag, 26. September 2026 – 20 Uhr,

„Töne, Thesen, Temperamente“ – von Klassik bis Pop“

David Lugert (Frontmann des gefeierten Vocal-Ensembles Viva Voce) präsentiert mit seinem neuen Soloprogramm eine beeindruckende Mischung aus stimmlicher Bandbreite, musikalischer Vielfalt und natürlichem Charme auf die Bühne.
 Eintritt: 30,- €/p.P.

Schon heute erhalten Sie die Konzertkarten

für beide Konzerte im Pfarramt Münchsteinach.

Reservierung der Konzertkarten: Tel. 09166/99 696 44

Herzlichen Dank!

Bei der **Cafe-Stube „Brot für die Welt“** am 1. Advent wurden insgesamt **931,50 €** gespendet. Herzlichen Dank allen Helferinnen und Helfern und allen Kuchenbäckerinnen und Kuchenbäckern, die die Cafe-Stube für die Spendenaktion „Brot für die Welt“ unterstützen haben.

Bauernhofweihnacht mit Krippenspiel auf dem Erlebnisbauernhof Hösch

Wir laden Jung und Alt gemeinsam herzlich ein zu einer Bauernhofweihnacht, am **Dienstag, 23. Dezember um 15.00 Uhr** auf dem Erlebnisbauernhof Hösch in Rockenbach. Wir erleben gemeinsam ein Krippenspiel mit eingängiger Musik zwischen echten Tieren. Danach laden wir Sie noch zum Verweilen und Tiere streicheln bei Punsch und Bratwurst ein. Bitte bringen Sie Tassen/Trinkgefäß mit. Wetterfeste Kleidung und feste Schuhe werden benötigt. Wer mag, darf als Hirte oder Engel verkleidet kommen. Der Eintritt ist frei.

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

Tel. 09552-292, pfarramt.kleinweisach@elkb.de,
www.kleinweisach-evangelische.de

Bürozeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vakanzvertretung: Pfarrer Daniel Lischewski

Sonntag, 14.12.2025 3. Advent

09.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Kleinweisach

09.30 Uhr Einladung zum musikalischen Gottesdienst mit der Kapelle Drei-Franken-Eck in der Christuskirche Kirchrimbach

Sonntag, 21.12.2025 4. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Pfarrer i.R. Martin Schlenk

09.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Kleinweisach

Seelsorgenotdienst „obere“ Region:

bis 07.12. Pfarrer Meister (Tel. 09552-380)

vom 08.12. Pfarrer Lischewski (Tel. 09552-324)

bis 21.12.

Heimatbücher

Suchen Sie ein passendes Geschenk?

Die Bücher können Sie beim
 Markt Baudenbach erwerben.



Vereine und Verbände

MGV 1884 Altershausen/Abtsgreuth

Adventssingen und Adventsblasen

Am Sonntag, den 21.12.25 ist ab 19.00 Uhr das Adventssingen und das Adventsblasen am Keglerheim Abtsgreuth.
Uwe Wagner, Vorstand

Jahresversammlung

Am Dienstag, den 06.01.26 um 19.00 Uhr findet die Jahresversammlung 2025 des MGV 1884 Altershausen/Abtsgreuth im Keglerheim Abtsgreuth statt.
Dazu ergeht herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Verlesung des Protokolls 2024
- Bericht des Kassiers und Entlastung
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Chorleiters
- Bericht des Vorstandes
- Wünsche und Anträge

Uwe Wagner, Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach und Feuerwehrverein Münchsteinach e.V.

Einladung zu unserem Jahresanfangstreffen am 05.01.2026 im Feuerwehrgerätehaus

An alle Mitglieder des Feuerwehrvereins Münchsteinach e.V. und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Münchsteinach.

Wir laden euch herzlich zu unserem Jahresanfangstreffen am 05.01.2026 ab 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus ein.

Weiter möchten wir auch alle Helfer, die uns beim Fest „150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach“ unterstützen haben, herzlich dazu mit einladen.

Für Essen und Getränke ist bestens gesorgt. Bitte kurz über WhatsApp oder per E-Mail: ffw-muenchsteinach@freenet.de melden, dass Ihr kommt.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Kameraden eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Voranzeige:

Die Jahreshauptversammlung Feuerwehrverein Münchsteinach e.V. und Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach findet am 24.01.2026 ab 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

Mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach

Feuerwehrverein Münchsteinach e.V.

Infos zur Freiwilligen Feuerwehr Münchsteinach und dem Feuerwehrverein Münchsteinach e.V. auch unter:

<http://ffw.muenchsteinach.de>

GenussRadweg

Radwegekarte anfordern!
www.genussradweg.de

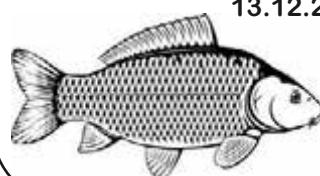
Kommunale Allianz NeuStadt und Land e.V.
Marktplatz 5, 91413 Neustadt a.d.Aisch
09161/666505 oder info@neustadtundland.de

©Florian Trykowski

Marco's Fischspezialitäten

Am Sonntag, 14.12.2025 zur Abholung
(Pfeffer-) Karpfen, Karpfenfilet und
Karpfenknusper

Vorbestellung bis Samstag,
13.12.2025, 14.00 Uhr



Marco Pfanner
Bachstraße 7
91481 Münchsteinach
Tel.: 09166/1221

Obst- und Geologie Lehrpfad

Fledermausgrube in Baudenbach

Auf einem ausgebauten Spazier- und Wanderweg werden auf sieben Schautafeln die heimischen Obstsorten und die am Lehrpfad bestehende Geologie ausführlich dargestellt.



Gemeinde Gutenstetten

Aus dem Rathaus

Bekanntmachung der Tagesordnung 79. Sitzung

Am **Montag, 15.12.2025**, um **19:30 Uhr** findet im **Sitzungssaal im Rathaus Gutenstetten** die **79. Sitzung des Gemeinderates** mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Bürgerredezeit
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bauanträge
- 4.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Fl.-Nr.: 91/34, Gemarkung Reinhardshofen
- 4.2 Errichtung eines WC Anbau an das FFW-Haus Kleinsteinach, Fl.-Nr. 663 Gmk. Gutenstetten
- 5 Siebenerei Gutenstetten - Entlassung von Friedrich Wehr
- 6 Beratung und Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Gemeinde Gutenstetten
- 7 Änderung der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A und B der Gemeinde Gutenstetten
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Eichner
Erster Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten

Bürostunden:

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Tel. 09161/2650, Fax. 09161/874469
E-Mail: pfarramt.gutenstetten@elko.de

Pfarrer Sebastian Schultheiß: Handy 0160/3156161

Kirchliche Nachrichten vom 11. – 21.12.2025

Samstag, 13.12.2025

09.00 Uhr Konfi-Regionen-Tag in der Münsterklausen in Münchsteinach

3. Advent, 14.12.2025

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und dem Kirchenchor in Reinhardshofen – Pfarrer Schultheiß

17.00 Uhr Advents-Benefizkonzert der „Aischtal-Shantys“

Gottesdienste in unserer Region:

09.00 Uhr Gottesdienst in Gerhardshofen – Pfarrer Schultheiß

Dienstag, 16.12.2025

19.00 Uhr Gemeinsame **Kirchenvorstandssitzung** in Münchsteinach

Mittwoch, 17.12.2025

kein Konfirmandenunterricht

4. Advent, 21.12.2025

Gottesdienste in unserer Region:

09.00 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt

10.30 Uhr Gottesdienst in Münchsteinach – Pfarrer Kestler

Advents-Benefizkonzert der „Aischtal-Shantys“

Herzliche Einladung zum Adventskonzert der „Aischtal-Shantys“ am 3. Advent um 17.00 Uhr in der St. Johannis-Kirche in Gutenstetten. Die Sängerinnen und Sänger werden dabei auch vom Posaunenchor Gutenstetten/Münchsteinach unterstützt. Der Eintritt ist frei. Spenden sind erwünscht und werden einem karitativen Zweck zugutekommen.

Bauernhofweihnacht mit Krippenspiel auf dem Erlebnisbauernhof Hösch

Wir laden Jung und Alt gemeinsam herzlich ein zu einer Bauernhofweihnacht, am **Dienstag, 23. Dezember um 15.00 Uhr** auf dem Erlebnisbauernhof Hösch in Rockenbach. Wir erleben gemeinsam ein Krippenspiel mit eingängiger Musik zwischen echten Tieren. Danach laden wir Sie noch zum Verweilen und Tiere streicheln bei Punsch und Bratwurst ein. Bitte bringen Sie Tassen/Trinkgefäß mit. Wetterfeste Kleidung und feste Schuhe werden benötigt. Wer mag, darf als Hirte oder Engel verkleidet kommen. Der Eintritt ist frei.

Vereine und Verbände

MGV Gutenstetten.

1. offizielle Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des MGV Gutenstetten

am **Freitag 09.01.2026** um 19:00 Uhr, Kolbhaus Gutenstetten
Liebe Aktive und Passive,
wir freuen uns auf euer Kommen, nach einer musikalischen Einleitung und einer Brotzeit beginnt der offizielle Teil, folgende Tagesordnung haben wir dafür vorgesehen:

1. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Annahme der Tagesordnung.
2. Totengedenken
3. Bericht 1. Vorsitzender / Chorleiter
4. Bericht Schriftführer
5. Bericht Kassenwart
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastungen
 - a) Kassenwart
 - b) Vorstandsschaft
8. Grußworte
9. Sonstiges / Wünsche / Anträge

Anträge und Einwände zu dieser Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der Vorstandsschaft eingegangen sein.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir es natürlich nicht versäumen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, eine geruhige Zeit „zwischen den Jahren“ und jetzt schon ein gutes neues Jahr 2026 zu wünschen!

Bleiben Sie gesund!

Übrigens, wie vorab schon zu lesen war, singen wir für Sie und mit Ihnen am Freitag 19.12.2025 um 19:30 am Christbaum beim Radlertreff!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Teilnahme!

Herzliche Sängergrüße

Konrad Faust

1. Vors./Chorleiter

MGV Gutenstetten

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt:
Gemeinde Gutenstetten
 Schulstr. 11
 91468 Gutenstetten

Nach Anlage 10 GLKrWo

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt **Gemeinde Gutenstetten**

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Landkreis **Neustadt a. Aisch-Bad Windsheim**

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern Anzahl von _____ Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr. im Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Erdgeschoss, Zimmer 6
 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Zur offiziellen Bekanntmachung und Kopien werden verboten!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/ die/der zweite als ihre/ seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme Ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum			Unterschrift
08.12.2025			Gerhard Eichner, Wahlleiter
Angeschlagen am: 09.12.2025	Abgenommen am:		
Veröffentlicht am: 11.12.2025	im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50/2025 (Amtsblatt, Zeitung)		

 **TANZTEE**
MIT HANS & HARALD 

14. Dezember 2025 - ab 15:00 Uhr

Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Nachmittag mit unvergesslicher Tanzmusik und guter Laune. Zudem gibt es Kaffee und selbst gebackene Kuchen.

Eintritt, keine Reservierung möglich

KRÖN
BRAUEREI & GÄSTHOF

Brauereigasthof Krone, 91481 Münchsteinach

SILVESTER
in der Krone

Feiern Sie mit uns den Silvesterabend und den Start in das neue Jahr 2026!

AB	FRÄNKISCHE SPEZIALITÄTEN
18:00 UHR	LIVEMUSIK IM SAAL
WIR BITTEN UM RESERVIERUNG	

31. Dezember 2025
BUNTES FEUERWERK UM MITTERNACHT

AUSSENBEREICH MIT FEUERTONNEN

- AUSSENBAR MIT GLÜHWEIN, KINDERPUNSCH, BIER, U.V.M.
- KLEINE SCHMANKERL

AB
20:00 UHR

PARTY IM BIERKELLER MIT MUSIK AUS DREI JAHRZEHNTEN

GEÖFFNET FÜR JEDERMANN

09166 / 227
brauereigasthofkrone.de



Körner

Heizung • Sanitär

Beigasse 3 | 91460 Baudenbach | Telefon: 0 91 64 - 44 3
info@koerner-heizung-sanitaer.de | www.koerner-heizung-sanitaer.de

Die Hand-in-Hand-Werker



buchhaltungsbüro
susanne bauereiß



Das qualifizierte Team für Ihr Unternehmen.

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle
- Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater

Professionell & zuverlässig.

Hauptstraße 1a | Schauerheim | 91413 Neustadt a.d.Aisch

Tel 09161 7903 | Fax 09161 874159

s.bauereiss@buerो-serve.bayern | www.buerो-serve.bayern

Erbracht werden ausschließlich Leistungen gem. § 6 Nr. 4 StBerG, keine Rechts- und Steuerberatung.

**Wir suchen für unsere Einrichtung
in Neustadt a.d. Aisch**

Leitung Sozialdienst/
soziale Betreuung
im Marie Juchacz-Pflegeheim
(m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit

Nähere Informationen entnehmen Sie unserer
Homepage www.awo-neustadt.de/Stellenangebote

oder kontaktieren unseren Einrichtungsleiter

Friedrich Wiesinger
09161 / 786-200

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

AWO Seniorenbetreuung
Hans - Böckler Str. 2
91413 Neustadt an der Aisch
oder per mail:
bewerbung@awo-neustadt.de



#passtzudeinemleben

*„Wir sind unvoreingenommen“
Wir begegnen unseren Mitmenschen mit
Offenheit und ohne Vorurteile.*



in Ober- und
Mittelfranken
Kreisverband

Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Waschmarken



Waschmarken für den Auto- bzw. Schlepperplatz
an der Kläranlage Baudenbach zu den üblichen
Öffnungszeiten im Rathaus Baudenbach für 1,50 €

Helfer gesucht!



09161 / 6209988

Iss was e.V.

Die Aischgründer Tafel

Iss was e.V. - Die Aischgründer Tafel
Wilhelmstr. 32
91413 Neustadt / Aisch

info@isswas.org
www.isswas.org

**Zimmerei
Thomas Übler**
Ihr kompetenter & zuverlässiger Partner!

DANKE

Für Euer Vertrauen in 2025

Wir wünschen
allen unseren Kunden, Freunden,
Bekannten und Mitarbeitern
ein frohes Weihnachtsfest
&
einen guten Start ins neue
Jahr 2026

BAUSTOFFE BAUELEMENTE BAUFACHMARKT FLIESEN

Glassner
BAUSTOFFE GmbH

Worauf Sie sich verlassen können!

IHR KOMPETENTER PARTNER
FÜR HAUS & GARTEN!

Wir wünschen allen ein
frohes Weihnachtsfest und einen
guten "Rutsch" ins neue Jahr!

Wir haben vom 19.12.25
bis 06.01.26 geschlossen.

Ab 07.01.26 sind wir wieder
wie gewohnt für Sie da.

Am Käswasen 16 Tel. 09161 6645-0
91456 Diespeck Fax 09161 664566
www.glassner-baustoffe.de

GOSSLER
Elektrounternehmen

PHOTOVOLTAIK MONTEUR

(m/w/d)

- Attraktive Vergütung
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- 30 Tage Urlaub / Sonderleistungen
- Du hast eine abgeschlossene Ausbildung zum Dachdecker, Spengler, Zimmerer, Elektroinstallateur oder eine vergleichbare Qualifikation

dann freuen wir uns auf Dich :-)

BEWERBUNG@GOSSLER-ELEKTRO.DE

WWW.GOSSLER-ELEKTRO.DE

Workshop Baumschnitt

- neue Kurse 2026!

In 4 Modulen zum nötigen Fachwissen für
einen fachgerechten Obstbaumschnitt!

Praxisorientierte Wissensvermittlung vom
Gärtnermeister/Baumwart in Kleingruppen und
angenehmer Atmosphäre. Theorie und Praxis in
91489 Wilhelmsdorf.

Jetzt anmelden!
Termine und weitere Informationen unter
www.blumma-und-baamer.de/workshops
oder unter 0177/9606697

Blumma & Baamer
Professionelle Baum- und Gartenpflege

Blumma und Baamer | Thomas Ruffershöfer
Mozartstr. 23b | 91489 Wilhelmsdorf
www.blumma-und-baamer.de

CSU – OV Gutenstetten

„Verwurzelt vor Ort. Gemeinsam stark.“ – CSU-Kreistagskandidaten auf Tour durch die Region

Am **Samstag, den 31. Januar 2026**, macht die CSU-Kreistagsliste der Region **Neustadt und der Aischgrund** Halt in mehreren Gemeinden – auch bei uns in **Gutenstetten**. Mit dabei sind die Kandidatinnen und Kandidaten der CSU für die Kreistagswahl am 8. März 2026. Auch unsere Kandidaten aus der Gemeinde Gutenstetten, Gerhard Eichner und Dietmar Rückert, sind vor Ort.

Ziel der Tour: **ins Gespräch kommen**, zuhören, mitnehmen, was die Menschen bewegen – ganz direkt und unkompliziert bei **einem warmen Punsch oder Kinderpunsch**.

Dabei geht es um wichtige Themen für unsere Region: Gesundheitsversorgung, Nahverkehr, Jugendförderung, Ehrenamt, Landwirtschaft, Klimaschutz, Schulen und Infrastruktur – Themen, die im Kreistag maßgeblich gestaltet werden.

Tour-Stationen am 31.01.2026:

- 09:30 Uhr – Dietersheim
- 10:15 Uhr – Neustadt a. d. Aisch, Marktplatz
- 11:10 Uhr – Diespeck
- 11:45 Uhr – Stübach

• 12:30 Uhr – Gutenstetten, Radlertreff

Auf einen Glühwein & Kinderpunsch, offen für gute Gespräche!

- 13:15 Uhr – Gerhardshofen / Dachsbach
- 14:00 Uhr – Uehlfeld, Norma-Parkplatz
- 14:40 Uhr – Schornweisach, Dorfbrunnen
- 15:30 Uhr – Münchsteinach, Ortsmitte

Die CSU setzt bei dieser Tour bewusst auf den direkten Draht zu den Menschen. Jung und Alt, Alteingesessene und Zugezogene – alle sind herzlich eingeladen, vorbeizukommen und mitzureden.

Dietmar Rückert,
CSU-Ortsvorsitzender Gutenstetten

Gartenbauverein Reinhardsdorf/Pahres

Danke an alle Helfer und Kuchenbäcker

Ein großes Dankeschön an alle Helfer/innen und Kuchenbäcker/innen, die uns so tatkräftig unterstützt haben in unserem Weihnachtsmarkt- Cafe am 29.11. in Reinhardsdorf!

Ebenfalls vielen Dank an die fleißigen Bastlerinnen und Alle, die uns besucht haben!

Es wurde großzügig gespendet zugunsten der Kindertagesstätte in Gutenstetten.
Eure Vorstandsschaft

Digital informiert –
Mitteilungsblatt bequem per E-Mail erhalten

Ab sofort haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, das wöchentliche Mitteilungsblatt der VG Diespeck bequem und kostenfrei per E-Mail zu erhalten.

Mit diesem neuen Service möchten wir Ihnen den Zugang zu aktuellen Informationen aus Ihrer Gemeinde noch einfacher machen. Sie erhalten das Mitteilungsblatt im PDF-Format jeweils einmal pro Woche direkt in Ihr E-Mail-Postfach – ganz ohne Aufwand und selbstverständlich kostenlos. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, senden Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

amtsblatt@vg-diespeck.de

Wir freuen uns, Ihnen diesen digitalen Service anbieten zu können und hoffen, dass er Ihren Alltag ein Stück erleichtert.

Gossler - Bikepark Diespeck



Ein Spielplatz für
Groß und Klein

Markt Baudenbach

Es lebt sich gut in Markt Baudenbach...



... dem Ort, mit ca. 1.200 Einwohnern im südlichen Steigerwald. Der ländlich strukturierte Markt mit den Ortsteilen Hambühl, Roßbach, Mönchsberg, Höfen und Frankenfeld hat seinen dörflichen Charakter erhalten. Mit der Dorferneuerung wurden umfangreiche Grünanlagen geschaffen, die von den Bürgern liebevoll gepflegt werden. Vor allem junge Familien fühlen sich rundum wohl und wohnen gerne im Markt Baudenbach.



NeuStadt und Land – Aktuelles

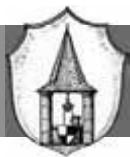
Ihre Kommunale Allianz für die Kommunen Baudenbach, Diespeck, Dietersheim, Gutenstetten, Ipsheim, Münchsteinach und Neustadt a.d.Aisch

**Die Kommunale Allianz NeuStadt und Land
bietet weiterhin unverbindliche und
kostenfreie Impulsberatungen für
Bauinteressenten durch einen qualifizierten
Architekten an!**

Gegenstand der Beratung sind teilweise oder ganz leerstehende oder vom Leerstand bedrohte Anwesen in den Ortskernen. Ziel ist es, dieses Potenzial im Hinblick auf eine gute Innenentwicklung zu nutzen und damit auch einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten.

Bei Interesse bitten wir um Kontakt aufnahme bei der Kommunalen Allianz NeuStadt und Land e.V.:

Frau Theresia Pöschl
T: 09161/666-505
M: info@neustadtundland.de
W: <https://neustadtundland.de>



Markt Baudenbach

Aus dem Rathaus

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/der Markt/der Stadt
Markt Baudenbach
 Marktplatz 1
 91460 Baudenbach

Nach Anlage 10 GLKrWo

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/der Markt/der Stadt

Markt Baudenbach

Name des Landkreises

Landkreis

Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl

von 12 Gemeinderatsmitgliedern

Anzahl

Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters

der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

5. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Erdgeschoss, Zimmer 6

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zur öffentlichen Anzeige oder in Druckschriften auszuführen!

Junginger

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens Anzahl sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/sein Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren, sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

08.12.2025



Wolfgang Schmidt, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.12.2025

Im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50/2025

(Amtsblatt, Zeitung)

Herzlichen Dank

Anlässlich eines 75. Geburtstages erhielt die Gemeinde eine Spende für den Friedhof Roßbach.
Wir danken dem Jubilar sehr herzlich und wünschen weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit.
Wolfgang Schmidt, Erster Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baudenbach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach
Tel. 09164/245
E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 11. – 21.12.2025

Freitag, 12.12.2025

19.30 Uhr Posaunenchor

Samstag, 13.12.2025

09.00 Uhr Konfi-Regionen-Tag in der Münsterklause
in Münchsteinach

3. Advent, 14.12.2025

10.15 Uhr Gottesdienst in Baudenbach – Pfarrer Detzel
Kollekte für Medienerziehung

10.15 Uhr Kindergottesdienst

Montag, 15.12.2025

19.00 Uhr Landjugend

Dienstag, 16.12.2025

10.00 Uhr Krabbelgruppe

Donnerstag, 18.12.2025

19.30 Uhr gemeinsame Kirchenvorstandssitzung
in Hambühl

Freitag, 19.12.2025

19.30 Uhr Posaunenchor

4. Advent, 21.12.2025

19.00 Uhr Singen am 4. Advent in der Kirche in Baudenbach
unter Mitwirkung des Chores Cantabile und des Posaunenchores

Kollekte für die eigene Gemeinde

Vereine und Verbände

Stammtisch „Schlenkerer“ Markt Baudenbach

Einladung zum Familienabend

am Freitag, 12. Dezember 2025 ins Vereinslokal Wießner-Meyer.
Beginn: 19.00 Uhr.

Wir laden alle Stammtischmitglieder mit Partner sowie die Gäste die an unseren Ausflügen teilnehmen zum Familienabend recht herzlich ein.

Bitte vergessen Sie nicht ihr Essen verbindlich bis Mittwoch, den 10.12.2025 im Gasthaus Wießner-Meyer Tel. 09164-633 zu bestellen. Wer nicht kommt, bitte vorher, ebenfalls bis Mittwoch abmelden.

Nach dem gemeinsamen Abendessen, möchten wir Bilder vom letzten Ausflug zeigen.

Die Vorstandschaft des Stammtisch „Schlenkerer“ würde sich über zahlreichen Besuch sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Schriftführer/G. Ballwieser

Verschönerungs-und Gartenbauverein Markt Baudenbach

Stammtisch

Wir laden **alle Natur-und Gartenfreunde** zu einem **Stammtisch am Freitag 12.12.2025 um 19.00 Uhr** ins Gasthaus Wießner-Meyer, Baudenbach ein.

Wir möchten uns wieder über Natur / Garten / Gestaltung etc. austauschen.

Es sind natürlich auch Nichtmitglieder willkommen.

Über ein zahlreiches Kommen würden wir uns sehr freuen.
Waltraud Gerstberger
im Namen der Vorstandschaft

Feuerwehrverein Roßbach-Mönchsberg-Höfen Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins Höfen – Roßbach – Mönchsberg und der Löschgruppe Roßbach findet am Samstag, den 20.12.2025 im Feuerwehrhaus in Mönchsberg um 19:30 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Versammlung
3. Totengedenken
4. Bericht der Vorstandschaft und des Gruppenführers
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Bitte um pünktliches Erscheinen.

Helmut Barthelmeß, 1. Vorstand
Reinhold Göller, 2. Vorstand und Gruppenführer

Feuerwehrverein Markt Baudenbach e.V.

Freiwillige Feuerwehr Markt Baudenbach

Mitglieder- und Dienstversammlung

Hiermit laden wir alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder zu unserer Mitglieder- u. Dienstversammlung am Samstag den 17. Januar 2026 ein. Beginn ist um 19.00 Uhr im Gasthaus Wießner. Um möglichst zahlreiches Erscheinen in Ausgeh-Uniform wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung der Tagesordnung
 5. Totengedenken
 6. Jahresbericht des Vorstands
 7. Bericht des Schriftführers
 8. Bericht des Kassiers
 9. Bericht der Kassenprüfer
 10. Entlastung der Vorstandschaft
 11. Bericht des Jugendwärts
 12. Bericht des Kommandanten
 13. Grußwort des Bürgermeisters
 14. Wahl der Vorstandschaft
 15. Wahl der Kommandanten nach dem BayFwG: Art. 8
 16. Grußwort des Bürgermeisters
 17. Verschiedenes, Sonstiges, Bekanntgaben
 18. Schlusswort des Vorsitzenden
- Achim Hummel Wolfgang Schmidt
1.Vorstand 1. Bürgermeister

Telefonverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Telefonzentrale, Hauptverwaltung	Frau Volkert	09161/8885-0	Zimmer 001
Hauptverw./Redaktion Mitteilungsblatt	Frau Prechtel	09161/8885-11	Zimmer 001
Außendienst Markt Baudenbach		09164/426	
Außendienst Münchsteinach	Frau Kaiser	09166/210	
Friedhofsverwaltung		09161/8885-14	Zimmer 005
Außendienst Gutenstetten	Frau Kreß	09161/3167	
Bauverwaltung/Beschaffung	Herr Steigemann	09161/8885-17	Zimmer 003
Ordnungsamt	Herr Sacher	09161/8885-16	Zimmer 004
Bauverwaltung	Herr Würffel	09161/8885-15	Zimmer 005
Soziales/Renten	Frau Hofmann	09161/8885-18	Zimmer 006
Passamt/Einwohnermeldeamt/Gewerbe	Frau Schmidt	09161/8885-20	Zimmer 007
Standesamt	Frau Fischer	09161/8885-19	Zimmer 008
Kasse/Buchhaltung/Steueramt	Frau Steinmann	09161/8885-21	Zimmer 101
	Frau Siebenhorn	09161/8885-22	Zimmer 103
	Frau Felde	09161/8885-29	Zimmer 102
	Frau Pikulski	09161/8885-24	Zimmer 102
	Frau Sander	09161/8885-30	Zimmer 105
	Frau Klein	09161/8885-34	Zimmer 105
	Herr Reiß	09161/8885-28	Zimmer 103
Geschäftsleitung/Personalwesen	Herr Distler	09161/8885-26	Zimmer 104
Kämmerei	Herr von Westberg	09161/8885-23	Zimmer 107
Sekretariat Bürgermeister Diespeck	Frau Honal	09161/8885-13	Zimmer 106
Telefax		09161/8885-27	

Amtsstunden der Rathäuser

Öffnungszeiten der
Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck
Rathausplatz 1, 91456 Diespeck
Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27
E-Mail: gemeinde@despeck.de



Montag - Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Gemeinde Gutenstetten
1. Bürgermeister Gerhard Eichner
Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten
Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50
Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, info@gutenstetten.de



Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten der
Gemeinde Münchsteinach
1. Bürgermeister Jürgen Riedel
Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach
Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278
Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, gemeinde@muenchsteinach.de
Sprechzeiten:



Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten des
Marktes Baudenbach
1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach
Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46
Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, gemeinde@baudenbach.de



Montag	8.00 – 9.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung	

Wesen einer Verwaltungsgemeinschaft

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss benachbarter Gemeinden. Zu der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck gehören die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten und Markt Baudenbach. Die Gemeinden bleiben ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich und politisch eigenständig.

**Der Brauerei-
Getränkemarkt**

LOSCHER WEIHNACHTS- & SILVESTERKNALLER

Geschenktragerl
Weihnachtsgeschenk
für alle Bierliebhaber
9,99 €
inkl. Pfand

**Beim Kauf von
3 Kisten**
LOSCHER Hell,
Pils, Export oder
Schwarzbier
**je Kiste nur
11,99 €**
20 x 0,5 l Preis/l: 1,20 €

**Holztragerl mit
5x LOSCHER Pils 0,5 l
+ Pilztulpe 0,4l**
Serviervorschlag, Glas kommt leer
12,99 €
je Kiste
20 x 0,5 l
Preis/l: 1,30 €

**Beim Kauf von 2 Kisten
Hefe-Weißbier hell,
Hefe-Weißbier dunkel
oder Weißbier-Pils**
GRATIS Loopschal
9,99 €
je Kiste
20 x 0,33 l
Preis/l: 1,51 €

**ALLE
0,33er Biere**
GRATIS Loopschal
9,99 €
je Kiste
20 x 0,33 l
Preis/l: 1,51 €

LOSCHER-Limo
Exotic, Loschi Cola,
Orangenlimo, Zitronenlimo
7,69 €
je Kiste
20 x 0,0 l Preis/l: 0,77 €

**Kühlrucksack
GRATIS**
Winterfestbier
Fußmatte
GRATIS
LOSCHER
je Kiste
20 x 0,5 l Preis/l: 1,40 €

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

An Heiligabend und Silvester ist der Getränkemarkt geschlossen

Brauerei- Getränkemarkt
Steigerwaldstraße 28
91481 Münchsteinach
Tel. 09166 / 607 - 20

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 09:00 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

**Viele weitere Aktionen im
Angebot.**
**Angebote gültig vom
15.12.2025 bis 30.12.2025.**